OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152010/7/VG

Datum:
Linz, 7. Mai 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des F S, wohnhaft in H, 1. gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hinzenbach vom 09.07.2018, GZ: 810-0/2018-Fu, betreffend einen Antrag auf Ausnahme von der Anschlussverpflichtung an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage sowie 2. gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hinzenbach vom 14.11.2017, GZ: 810-0/2017-Fu, betreffend die Anschlussverpflichtung an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hinzenbach vom 09.07.2018 (betreffend die beantragte Ausnahme von der Anschlussverpflichtung) wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und

B. fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hinzenbach vom 14.11.2017 (betreffend die Anschlussverpflichtung) wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hinzenbach vom 14.11.2017 wurde gemäß § 5 Abs. 5 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015) festgestellt, dass die näher bezeichnete Liegenschaft des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) im Versorgungsbereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hinzenbach liegt und daher eine Anschlusspflicht besteht. Gleichzeitig wurde dem Bf aufgetragen, den Anschluss der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft innerhalb einer näher bestimmten Frist an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage herzustellen oder herstellen zu lassen.

2. Die derzeitige Wasserversorgung für die verfahrensgegenständliche Liegenschaft des Bf erfolgt durch eine Quelle, die sich auf fremdem Grund befindet. Dem Bf kommt diesbezüglich ein Nutzungsrecht zu.

3. Gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hinzenbach vom 14.11.2017 erhob der Bf einen als Berufung zu wertenden Einspruch und beantragte darin zugleich eine Befreiung von der Anschlussverpflichtung unter Vorlage eines Trinkwasserbefundes. Über die erhobene Berufung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hinzenbach als zuständige Berufungsbehörde bislang noch nicht entschieden.

4. Mit Bescheid vom 09.07.2018 gab der Bürgermeister der Gemeinde Hinzenbach dem Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht gemäß § 6 Abs. 2 Oö. WVG 2015 nicht statt. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die derzeitige Wasserversorgung für die Liegenschaft des Bf mittels einer Quelle auf einem fremden Grundstück erfolge. Es gebe zwar ein grundbücherlich sichergestelltes Wasserbezugs- und Wasserbenutzungsrecht. Dieses bloße Recht reiche aber nicht aus um die Voraussetzungen der Bestimmungen des § 6 Abs. 2 Z 2 Oö. WVG 2015 zu erfüllen, wonach es sich für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung von der Anschlusspflicht bei der bestehenden Wasserversorgungsanlage um eine eigene Anlage handeln müsse.

5. Innerhalb offener Rechtsmittelfrist brachte der Bf ein Schreiben vom 02.07.2018 bei der Behörde ein und legte neuerlich Unterlagen zur Trinkwasserqualität der Quelle vor.

6. Über Verbesserungsauftrag der Behörde erhob der Bf den als Beschwerde zu wertenden Einspruch vom 28.09.2018 gegen den Anschlusszwang an die Ortswasserleitung.

7. Mit Vorlageschreiben vom 15.11.2018 (ergänzt mit Schreiben vom 18.12.2018) legte der Bürgermeister der Gemeinde Hinzenbach die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

8. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war nicht eindeutig erkennbar, ob sich die erhobene Beschwerde des Bf nur gegen die Anschlussverpflichtung richtet (und somit gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hinzenbach vom 14.11.2017) oder auch gegen die spätere nicht erteilte Ausnahmebewilligung von der Anschlussverpflichtung (und somit gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hinzenbach vom 09.07.2018).

9. Mit Schriftsatz vom 10.09.2018 stellte der Bf klar, dass sich seine Beschwerde gegen beide Bescheide des Bürgermeisters der Gemeinde Hinzenbach richtet.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und eine eigene Ermittlung zur Frage, gegen welchen Bescheid Beschwerde erhoben wurde. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hielt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich für nicht erforderlich, zumal ausschließlich Rechtsfragen zu klären waren, sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits aus dem vorgelegten Akt ergibt und dieser auch nicht substantiell bestritten wird.

III. Rechtliche Beurteilung:

Der Bf bringt im Wesentlichen vor, dass sein Grundstück seit September 1955 durch eine Quelle versorgt werde. Er verfüge diesbezüglich über ein Nutzungsrecht, das im Grundbuch festgehalten sei. Die Quelle versorge das Grundstück des Bf mit ausreichendem und qualitativ hochwertigem Wasser. Die Kosten für den Anschluss seien für ihn nicht finanzierbar. Der Bf bringt weiters vor, dass er nicht vom Wasserverband Eferding-Hinzenbach abhängig sein möchte. Nach dem trockenen Sommer habe im ganzen Bezirk Wassermangel geherrscht, teilweise seien Brunnen vertrocknet, der Grundwasserspiegel sei um ca. drei Meter gesunken. Der Bf habe aber ausreichend Wasser gehabt. Wasser sei das wichtigste Grundnahrungsmittel. Dieses fließe ohne Strom und Hilfsmittel in das Haus des Bf, weshalb der Bf auch einer Katastrophe (Stromausfall) gelassen entgegen sehe.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führt dazu Folgendes aus:

Zu A.I.:

Für die Beantwortung der Frage, ob eine Ausnahmebewilligung nach § 6 Abs. 2 Oö. WVG 2015 erteilt werden kann, kommt es nicht darauf an, ob der Bf der Ansicht ist, dass für ihn keine Anschlussverpflichtung gemäß § 5 Oö. WVG 2015 bestehe (dies wäre im noch nicht abgeschlossenen Verfahren betreffend die Anschlussverpflichtung vom Gemeinderat der Gemeinde Hinzenbach zu klären – siehe Punkt B.I.). Vielmehr ist hier aufgrund des erstangefochtenen Bescheides des Bürgermeisters der Gemeinde Hinzenbach vom 09.07.2018 zu beurteilen, ob die Ausnahme des § 6 Abs. 2 Oö. WVG 2015 zutrifft. Diesbezüglich teilt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aber die Ansicht des Bürgermeisters der Gemeinde Hinzenbach, dass diese Ausnahme nur für eine eigene Wasserversorgungsanlage gelten kann. Dies ergibt sich schon aus dem klaren Wortlaut der zitierten Bestimmung (arg.: „bestehender eigener Wasserversorgungsanlage“), der unzweifelhaft auf das Vorliegen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und nicht etwa auf eine vom Eigentümer bewerkstelligte eigene Wasserversorgung seiner Liegenschaft abstellt. Das vom Bf ins Treffen geführte Nutzungsrecht hinsichtlich einer Quelle auf fremden Grund reicht also, selbst wenn dieses privatrechtlich abgesichert ist, für die Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 2 Oö. WVG 2015 nicht aus (vgl. VwGH 12.02.1985, 84/07/0319 zu einer vergleichbaren Bestimmung des Niederösterreichischen Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978). Folglich ist auf den vom Bf vorgelegten Trinkwasserbefund hier nicht weiter einzugehen.

Die Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hinzenbach vom 09.07.2018, betreffend die beantragte Ausnahmebewilligung ist daher als unbegründet abzuweisen.

Zu B.I.:

Wie sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hinzenbach als gemeindeinterne Berufungsbehörde über den als Berufung zu wertenden Einspruch des Bf gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hinzenbach vom 14.11.2017, betreffend die Anschlussverpflichtung, noch nicht entschieden. Gemäß Art. 132 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann aber in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden. Zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides des Bürgermeisters vom 14.11.2017 bestand noch ein gemeindeinterner Instanzenzug an den Gemeinderat als Berufungsbehörde (dieser entfällt erst für Bescheide des Bürgermeisters, die ab dem 01.07.2018 erlassen wurden, siehe Art. I und Art. XXVI des Oö. Gemeinderechtsanpassungsgesetzes 2018, LGBl. Nr. 95/2017). Die Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hinzenbach vom 14.11.2017 ist daher mit Beschluss

als unzulässig zurückzuweisen, weil diesbezüglich der gemeindeinterne Instanzenzug noch nicht erschöpft ist.

Zu A.II. und B.II. - Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte seine Entscheidung auf einen klaren gesetzlichen Wortlaut (hier: Art. 132 Abs. 6 B-VG und § 6 Abs. 2 Oö. WVG 2015) sowie auf die zitierte höchstgerichtliche Judikatur stützen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch